

# § 10 TierSchHuV: Ausstellungsverbot zwischen Gefahrenabwehr und OWi

Sigrid Gies  
Juristische Referentin  
der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Fortbildung 02.12.2025  
[tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de](mailto:tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de)

## Einführung

- Definition „Ausstellung“ und „Beurteilungsveranstaltung“
- Schaden als Minimal-Voraussetzung für Qualzucht
- Abgrenzung Gefahrenabwehr versus OWi-Ahndung



## Gefahrenabwehr

- Konkrete Gefahr: Merkmal-Rasse-Liste
  - Gegenbeweis ermöglichen durch
    - Züchtererkenntnisse (Veranstalter)
    - Tierarzt-Bescheinigung (Aussteller)
- Veranstalterkonzept, Vereinbarung oder Vorfeld-Anordnung des VetAmt
- Anordnung an den Veranstalter zur Herausgabe von Züchterdaten
  - Vorgehen des VetAmtes im Vorfeld
  - Vorgehen des VetAmtes am Tag der Ausstellung
  - VG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2024 – 23 K 7084/22

## Ahndung als OWi

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW



Gassigehen ≠ Ausstellung

Züchterspaziergang = Ausstellung

Nachbar sagt, mein Hund verhält sich aggressiv

≠ Beurteilungsveranstaltung

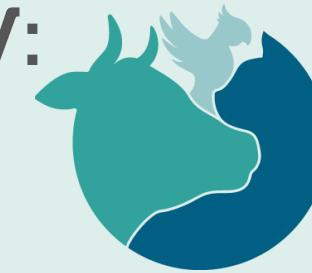


Dog-Frisbee-Verabredung im Park = Ausstellung?

Assistenzhundeprüfung = Beurteilungsveranstaltung?

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst **beurteilt werden (Satz 2)**



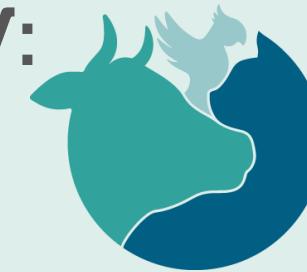
Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Gesetzesbegründung: Bundesrats-Drucksache 394/21, S. 21: „Mit der Regelung wird ein Ausstellungsverbot für Hunde vorgesehen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herausgezüchtet worden sind. Durch das Verbot **entfällt der Zuchtanreiz**, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, **auszustellen** und dabei gegebenenfalls auch **Preise gewinnen** zu können. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde **von einem Publikum wahrgenommen** werden und dadurch die **Nachfrage nach ihnen steigt**. Von dem Ausstellungsverbot erfasst werden auch Hunde, die nach Deutschland verbracht oder eingeführt worden sind und Qualzuchtmerkmale aufweisen.“

Mit Satz 2 wird das neue Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie das bereits für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen bestehende Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Damit werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen nicht das „zur Schau stellen“ und die Auswahl von Hunden anhand von Rassemerkmalen **im Vordergrund steht**, wie z.B. sportliche Wettkämpfe. Auf diese Weise soll die **Nachfrage nach entsprechenden Hunden weiter reduziert** werden.

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Rechtsprechung: OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2012 – 20 A 1403/10

- „Unter dem „Ausstellen“ oder der „Ausstellung“ eines Hundes ist zu verstehen, dass er **an einem bestimmten Ort** den Blicken des **Publikums** ausgesetzt wird. Wesentliches Merkmal des Ausstellens und der Ausstellung ist im Allgemeinen die **körperliche** Zurschaustellung von Objekten gegenüber einem unbestimmten Personenkreis (vgl. *Duden*, ...). (Rn. 24-25)
- Bilder und Videos im Internet ≠ Ausstellung (Rn. 26-46)

Live-Übertragung im Internet, die in Deutschland aufgenommen wird = Ausstellung???  
→ VetAmt könnte Anordnung erlassen und neue Rechtsprechung provozieren.

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

## AGT-Leitlinien:

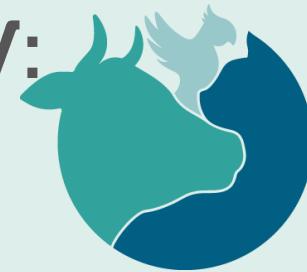
- Beispielliste, aber Einzelfallprüfung! Worauf liegt der Fokus der Veranstaltung?
- Wichtig: Prüfungen (-), wenn dort nur die funktional Beteiligten anwesend sind.

## Literatur (HMMF und Lorz/Metzger):

Tierbörsen ≠ Ausstellungen/Beurteilungsveranstaltung. Warum?

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Recht klare Beispiele:

Kurzfristig terminierter und nur an feststehenden Personenkreis bekanntgemachter Züchterspaziergang

- eher informelle Veranstaltung.
- Fokus darauf, dass Mitspazierer die Hunde wahrnehmen und kaufen, also Nachfrage steigernd.
- Fokus weniger darauf, die Hunde zu beurteilen.

= Ausstellung

≠ Beurteilungs-  
veranstaltung

Auf Social Media, in Presse und Medien an einen unbestimmten Personenkreis beworbene „Mopsfest“ ohne Wettrennen

- formelle Veranstaltung.
- Die Wahrnehmung des Mopses steht im Fokus.
- Ziel ist, dass Publikum die Möpse wahrnimmt und toll findet, also Nachfrage steigernd.

= Ausstellung

≠ Beurteilungs-  
veranstaltung

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)

- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen,  
geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Grenzwertigere Beispiele:

Verabredung mit befreundeten, feststehenden Hund-Halter-Paaren für Dog Frisbee Treffen IM PRIVATGARTEN

- informell.
- nur funktional Beteiligte.
- Der gemeinschaftliche Sport steht im Fokus, keine Beurteilung, keine Preise.

≠ Ausstellung  
≠ Beurteilungs-  
veranstaltung

Auf Social Media an einen unbestimmten Personenkreis beworbenes Dog Frisbee Treffen

- Mehr Veranstaltungscharakter
- mehr Potential für unbeteiligtes absichtliches Publikum

= Ausstellung?  
≠ Beurteilungs-  
veranstaltung

... IM PARK

- informell.
- Ziel ist nicht, dass potentielles Publikum die Hunde wahrnimmt, auch wenn es sie wahrnehmen wird; Publikum kommt nicht absichtlich.
- Der gemeinschaftliche Sport steht im Fokus, keine Beurteilung, keine Preise.

# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- **Ausstellung (Satz 1)**
- **Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)**

Verabredung mit feststehenden Hund-Halter-Paaren  
für einen Dog Frisbee Wettkampf IM PRIVATGARTEN

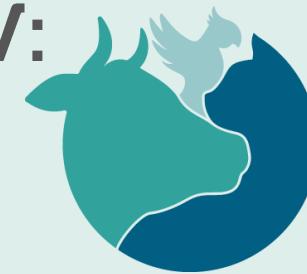
- informell.
- nur funktional Beteiligte.
- Wettkampf verschiebt den Fokus weg vom gemeinschaftlichen Sport hin zur Beurteilung

≠ Ausstellung  
= Beurteilungs-  
veranstaltung?

Auf Social Media an einen  
unbestimmten Personenkreis  
beworbener Dog Frisbee Wettkampf

- Mehr Veranstaltungscharakter
- mehr Potential für unbeteiliges, absichtliches Publikum

= Ausstellung?  
= Beurteilungs-  
veranstaltung?



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Grenzwertigere Beispiele:

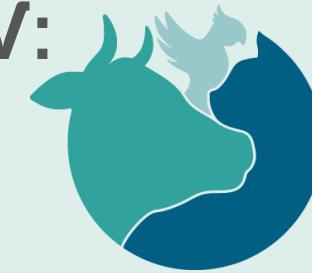
...IM PARK

- Ziel ist nicht, dass potentielles Publikum die Hunde wahrnimmt, auch wenn es sie sicherlich wahrnehmen wird.
- Publikum kommt nicht absichtlich.



# Anwendungsbereich von § 10 TierSchHuV:

- Ausstellung (Satz 1)
- Veranstaltung, bei der Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (Satz 2)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

In Folien und Vortrag nur Ausstellung/Aussteller, aber alles auch anwendbar auf Veranstaltungen nach S. 2

# Die Merkmale des § 10 S. 1 Nr. 2 TierSchHuV



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

§ 10 TierSchHuV: Hunde,

„2. bei denen erblich bedingt

- a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

Nr. 2 b)-d): untergeordnete Rolle.

Prüfen, wenn Nr. 2a) nicht erfüllt ist.

Nr. 2a): Schaden reicht!

Folien und Vortrag ab jetzt nur noch Nr. 2a)-Merkmale und insb. Schaden, aber übertragbar auf alle Merkmale.

# Schaden reicht!

Ein Schaden liegt vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird, wobei völlig geringfügige Beeinträchtigungen außer Betracht bleiben.

Veranstalter-Merkmalsslisten oft nicht zufriedenstellend, weil oft mehr als nur ein Schaden gefordert wird.

Siehe auch VDH-Vorlage:

[https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/VDH\\_Merkmalssliste.pdf](https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/VDH_Merkmalssliste.pdf)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Ektropium = Fehlstellung des Augenlids, bei der sich dieses nach außen dreht, sodass es den Augapfel nicht mehr vollständig bedeckt. → Schaden (+)!

## 2. Auge inklusive Augenlider:

- Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium (die Merkmale sind bei Vorliegen einer aus ihnen resultierenden **klinischen Symptomatik** ausschlussrelevant), Exophthalmus

**9. Verkürzte/Missgebildete Rute in Verbindung mit **klinischen Symptomen** (Dermatitis an der Rutenunterseite, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene und Körperfunktionen aufgrund mangelnder Beweglichkeit der Rute u. ä.)**



# Genmutation = Schaden?



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Erfurt-Bescheid: „Hunde, die lediglich die genetischen Anlagen für die Weitervererbung von Merkmalen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV tragen, werden von der Ausstellung nicht ausgeschlossen.“ (S. 10)

BMEL-Schreiben 23.7.2024: „Die Frage, ob das Tier ... Träger ... schädlicher Genmutationen ist, ist an dieser Stelle irrelevant, wenn die Genmutation sich (noch) nicht in irgendeiner Weise auf ein Körperteil oder Organ auswirkt. Dass zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits klinische Symptome wahrnehmbar sind, ist hingegen keine Voraussetzung für ein Ausstellungsverbot.“

AGT-Leitlinien?!

# Gefahrenabwehr versus Ahndung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

## Gefahrenabwehrrechtliche Anordnung

- = Die Ausstellung eines Hundes im Vorhinein verhindern oder vor Ort unterbinden.
- = präventives Ausstellungsverbot per Anordnung nach § 10 TierSchHuV i.V.m. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG.



## VERSUS

## OWi-Bescheid

- = Die Ausstellung eines Hundes mit einer Geldbuße belegen.
- = repressive Ahndung von Verstößen gegen das Ausstellungsverbot per Ordnungswidrigkeitsbescheid nach § 10 TierSchHuV i.V.m. § 12 Abs. 2 TierSchHuV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 b TierSchG.

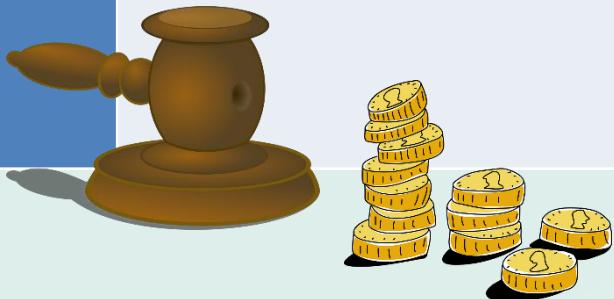


# Gefahrenabwehr versus Ahndung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

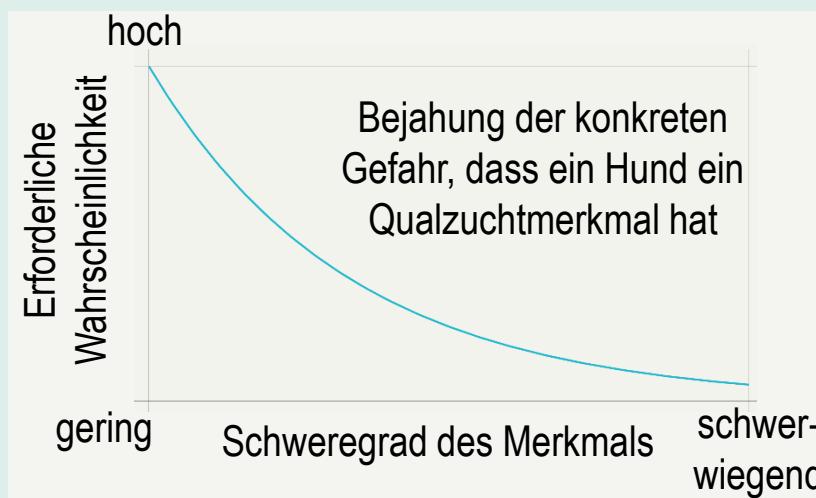
	<b>§ 10 TierSchHuV</b>	<b>§ 11b TierSchG</b>
<b>Präventives Einschreiten</b>  <b>KONKRETE GEFAHR</b>	<p>Es besteht die konkrete Gefahr, dass der ausgestellte Hund ein Qualzuchtmerkmal hat.</p> <p><i>Bsp.: Die Rute einer Franz. Bulldogge bedeckt den Anus nicht und es höchstwahrscheinlich, dass dies erblich bedingt ist.</i></p>	<p>Es besteht die konkrete Gefahr, dass die Erwartung, dass die Nachzucht ein Qualzuchtmerkmal haben wird, bei der geplanten Vermehrung vorliegt.</p>
<b>Ahndung als OWi</b>  <b>BEWEIS</b>	<p>Es ist nachgewiesen, dass der ausgestellte Hund ein Qualzuchtmerkmal hat.</p> <p><i>Bsp.: Die Rute einer Franz. Bulldogge bedeckt den Anus nicht und es ist nachgewiesen, dass dies erblich bedingt.</i></p>	<p>Die Erwartung, dass die Nachzucht ein Qualzuchtmerkmal haben wird, ist bei der geplanten Vermehrung nachgewiesen.</p> <p><i>Bsp.: Die Erwartung besteht, dass bei der konkreten Verpaarung zweier Franz. Bulldoggen die Rute des Welpen erblich bedingt zu kurz sein wird.</i></p>



# Konkrete Gefahr

Konkrete Gefahr nach dem elastischen Gefahrenbegriff  
(allgemeines Prinzip im Verwaltungsrecht):

- Ausschluss schon bei „hinreichender“ Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Hund ein Qualzuchtmerkmal hat.
- Hinreichende Wahrscheinlichkeit = eine mit konkreten Anhaltspunkten begründbare, ernsthafte und naheliegende Möglichkeit.



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

VG Düsseldorf bestätigt  
die Relevanz dieser  
Prinzipien für § 10  
TierSchHuV.  
VG Düsseldorf, Urteil vom  
05.11.2024 – 23 K 7084/22  
beck Rn. 87.

- Elastischer Gefahrbegriff = der Grad der Wahrscheinlichkeit kann umso geringer sein, je schwerwiegender das Merkmal im Falle seines Auftretens für den Hund ist.

# Konkrete Gefahr = Merkmal-Rasse-Liste



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Erarbeitung von Merkmal-Rasse-Kombinationen, bei denen die konkrete Gefahr bejaht wird, dass der individuelle Hund ein qualgezüchtetes Exemplar ist. → Ausstellungsverbot für diese Hunde.

Aussteller kann per TA-Bescheinigung den Gegenbeweis erbringen.  
→ keine konkrete Gefahr für dieses Tier, also Zulassung

Branche hat bislang kein funktionierendes Compliance Regime.  
Verstöße sind alltäglich.

Durchsetzung durch die VetÄmter

- Bislang jedes VetAmt selbstständig.
- In Zukunft Anleitung durch die AGT-Leitlinien.



# Konkrete Gefahr = Merkmal-Rasse-Liste



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

## Sichtbare Merkmale

Ermittlung einfach, ob Tier Merkmalsträger ist.

→ Liste an sichtbaren Merkmalen; am besten mit Rassen, bei denen die Erblichkeit hinreichend wahrscheinlich ist.

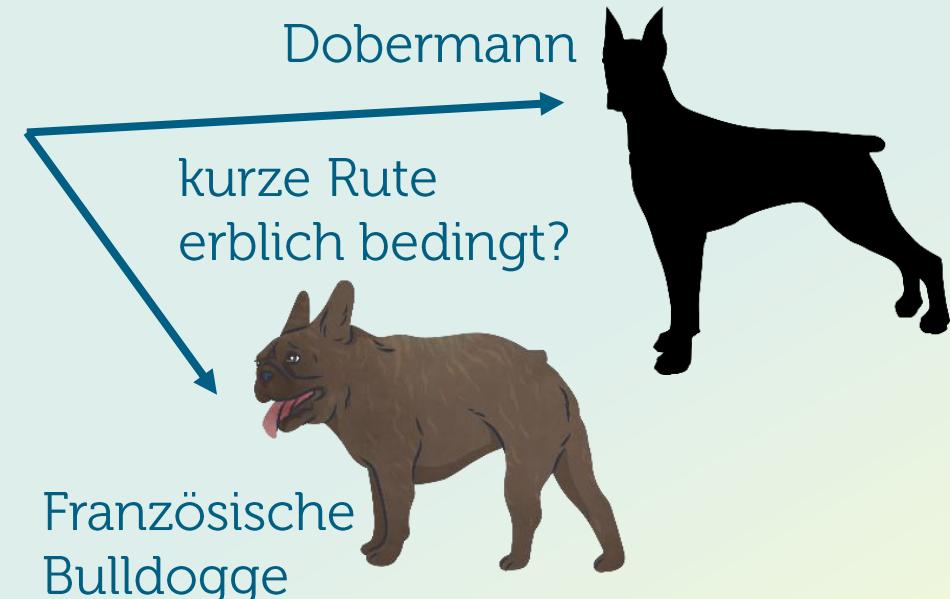


Basset

Ektropium  
erblich  
bedingt?



Schnauzer



VDH-Liste sichtbarer Merkmal teils ohne Rassen.

- Möglich als extra vorsichtige Vorgehensweise des Veranstalters.
- konkrete Gefahr liegt nicht bei allen Rassen vor.

## Verdeckte Merkmale



Ermittlung schwieriger, ob Tier Merkmalsträger ist.

Teils aufwändige Untersuchung.

- Untersuchung durch das VetAmt (§ 16 Abs. 3 Nr. 4 TierSchG) unrealistisch.
  - vor Ort: krasse Verzögerung des Einlasses, große Geräte (z.B. MRT), etc.
  - im Vorfeld: rechtlich kompliziert, kostspielig, weite Anreise.
- Verpflichtung der Aussteller zur Untersuchung (§ 16 Abs. 2 TierSchG)?! (später)

Lösung: Die Merkmalsliste enthält nur die verdeckten Merkmale-Rasse-Kombinationen, bei denen

- die Erblichkeit hinreichend wahrscheinlich ist
- das Merkmal erblich bedingt so oft vorkommt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für alle Tiere der Rasse vorliegt.

# Konkrete Gefahr = Merkmal-Rasse-Liste

## Fragen rund um die hinreichende Wahrscheinlichkeit:

- Wie hoch muss die Wahrscheinlichkeit sein,
  - dass die Veränderung ein Qualzuchtmerkmal ist?
  - dass das Merkmal erblich bedingt ist?

Ist die Rute  
amputiert oder  
genetisch kurz?

Ist das Ektropium  
angeboren oder  
erworben?

multifaktoriell:  
Haltungs-  
management  
versus Genetik

- Wie bestimmt man, dass ein Merkmal erblich bedingt oft genug vorkommt, dass eine konkrete Gefahr für alle Tiere der Rasse zu bejahen ist?

→ Prävalenz, also Häufigkeit, innerhalb der Rasse?

Wie hoch muss sie  
sein? 5%? 51%? 80%?

→ Vergleichsbildung, also Prävalenz innerhalb der Rasse im Vergleich zu einer Vergleichspopulation?

Hat man Daten, um die Prävalenz für die Rasse/die Vergleichsgruppe zu schätzen?  
→ Tierkrankenversicherungen? Züchter?

Wie hoch muss der  
Unterschied sein?

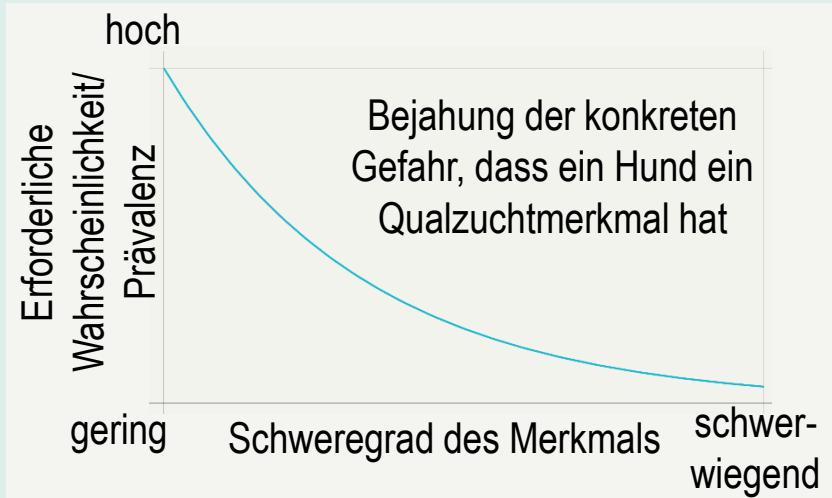
Wie muss die  
Vergleichsgruppe  
zusammengesetzt sein?



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Qualzuchteigenschaft der  
Haarlosigkeit, VG  
Gelsenkirchen 2025

Alles in Abhängigkeit  
von der Gravidität des  
Merkmals...



→ für viele Merkmale keine allzu hohe Anforderung an Wahrscheinlichkeit und Prävalenz.

- bislang keine Gerichtsentscheidungen.
- gute Ansätze in den Erfurter Bescheiden aus 2022, 2023.
- AGT-Leitlinien, QUEN-Merkblätter, etc.: Blackbox bzgl. Erblichkeitswahrscheinlichkeit und Prävalenz? → Bei Bedarf Grundlagen vom Ersteller erbitten.
- Kreative Idee: Daten zur Prävalenz von Tierkrankenversicherungen.

# Verhältnismäßigkeit wahren = Gegenbeweis ermöglichen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

## durch den Veranstalter = Züchterische Erkenntnisse:

Veranstalter macht dem VetAmt glaubhaft, dass das entsprechende Merkmal (alternativ)

- kein Qualzuchtmerkmal ist.
- in einer bestimmten Rasse nicht erblich bedingt ist.

Bei verdeckten Merkmalen alternativ:

- dass das entsprechende Merkmal erblich bedingt nur so selten in der Rasse vorkommt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit nicht für alle Tiere der Rasse vorliegt.

Es passiert wenig. Züchter und Zuchtverbände

- dokumentieren und forschen zu wenig.
- veröffentlichen nicht immer, was sie haben.

# Verhältnismäßigkeit wahren = Gegenbeweis ermöglichen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

durch den Aussteller bzgl. seines individuellen Hundes =  
Tierarzt-Bescheinigungen

- Merkmals- und rassespezifisch
- Untersuchungsmethode mit VetAmt abgeklärt / vom VetAmt vorgegeben
- Schaden reicht!

Qualifikation der pTÄ:

- nicht nur Fach-pTÄ
- Entscheidungskriterien, welche pTÄ: die Merkmale, die Untersuchungsmethode.
  - viele pTÄ können untersuchen, ob die Rute einer Franz. Bulldogge erblich bedingt kurz ist oder weil sie amputiert wurde.
  - wenige pTÄ können ein MRT eines Schädels durchführen.



# Verhältnismäßigkeit wahren = Gegenbeweis ermöglichen



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

## Tierarzt-Bescheinigungen

Jetzige Vorlagen des VDH nicht zufriedenstellend, weil oft mehr als Schaden gefordert wird.

[https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/MESSEN/HUP/media/Hundeaussteller/2023/Klinische\\_Untersuchung-DE-20230829.pdf](https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/MESSEN/HUP/media/Hundeaussteller/2023/Klinische_Untersuchung-DE-20230829.pdf)

<https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/MESSEN/HUP/media/Hundeaussteller/2023/Formular-Spezialuntersuchung-DE-20220816.pdf>

### **Auf krankhafte Veränderungen an folgenden Organsystemen ist besonders zu achten:**

**1. Augen:** Liegen Reizungen oder Entzündungen der Bindegau, der Hornhaut, übermäßiger Tränenfluss oder sonstige krankhafte Veränderungen (z.B. klinisch relevantes Ektropium oder Entropium, Exophthalmus) vor, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) erforderlich machen?

**Bitte ankreuzen:**  Ja  Nein

Wenn ja, welche?

|

Viele Veranstalter haben eigene Formulare: teils besser, teils noch schlechter.

→ Als bescheinigender pTA: Sorgfältig arbeiten; Formular hinterfragen;  
ggfs. bei Experten nachfragen (VetAmt/QUEN/SLT/...)

# Konzept des Veranstalters bzw. behördliche Anordnung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

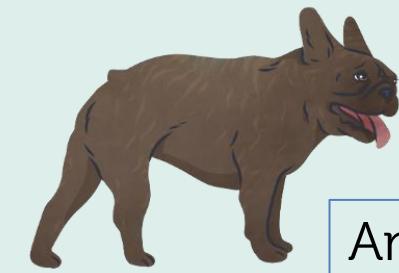
Veranstalter schließt Hunde aus, die

- mindestens eine der gelisteten sichtbaren Merkmale-Rasse-Kombination haben, es sei denn, der Aussteller legt als Gegenbeweis eine TA-Bescheinigung vor, dass das Merkmal beim auszustellenden Hund nicht erblich bedingt ist.
- einer Rasse für verdeckte Merkmale angehören, es sei denn, der Aussteller legt als Gegenbeweis eine TA-Bescheinigung vor, dass der auszustellende Hund das Merkmal nicht hat oder es bei ihm nicht erblich bedingt ist.



Für alle juristisch Besorgten:

- Liste ≠ Rasseausschluss, weil Einzeltierbezug durch Gegenbeweis per TA-Bescheinigung besteht
- TA-Bescheinigung als Gegenbeweis  
≠ Anordnung/Gefahrerforschungsmaßnahme



## Beispiel: Franz. Bulldogge – sichtbares Merkmal Rutenlosigkeit

Angabe im Formular und Einlasskontrolle: Ist die Rute lang genug?

nein

ja

Nein

Frage: Kann der Aussteller nachweisen, dass sie weder erblich bedingt fehlt noch tierschutzwidrig amputiert wurde?

Ja

nein  
(Symptome irrelevant)

Andere § 10 relevante Merkmale?

nein

ja

## Beispiel: Dackel – verdecktes Merkmal BSV aufgrund Chondrodystrophie

Angabe im Formular und Vorlage Gentest: Gendefekt vorhanden?

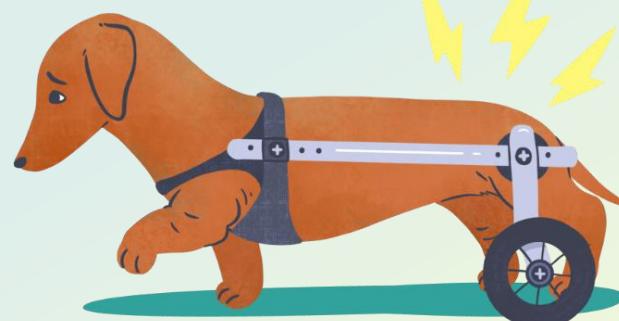
Gendefekt ≠ Schaden

ja (Gendefekt = Schaden)

Frage: Kann der Aussteller den Röntgenologische Nachweis bringen, dass der Hund keine Kalzifizierungen der Bandscheiben hat bzw. dass sie zwar vorliegen, aber nicht erblich bedingt sind?

Ja

nein (Symptome irrelevant)



grün = darf ausgestellt werden

rot = wird ausgeschlossen.

# Konzept des Veranstalters bzw. behördliche Anordnung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Work-in-Progress.

- Erfurter Anordnung plus TA-Bescheinigung als erstes Vorbild, Anregung
- Muster in AGT-Leitlinien für Anordnung und TA-Bescheinigung der dort genannten Rasse-Merkmal-Kombinationen?

Vernetzung von VetÄmtern, die Bescheide und TA-Bescheinigungen gestalten?

→ Gerne an SLT, QUEN wenden.

AGT-Leitlinien, QUEN, Studien, etc. als Wissenslieferanten.

# ALTERNATIVE: Anordnung an den Veranstalter zur Herausgabe von Züchterdaten



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

= Anordnung zu einem Tun  
gem. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG,  
also muss das VetAmt die  
konkrete Gefahr bejahen?

ODER

= Gefahrerforschungsmaßnahme  
gem. § 16 Abs. 2 TierSchG (=  
allgemeine Auskunftspflicht ggü  
VetAmt)?

- Neuland
- Vorlage aus der Kanzlei Günther
- Idee für die Situation, in der das VetAmt die konkrete Gefahr noch nicht eigenständig bejahen kann.
- Formulierungen auch hilfreich für den Textbaustein bzgl. des Gegenbeweises durch den Veranstalter (Folie 22)
- Bei Interesse kommen Sie auf mich, die DJGT, QUEN und/oder die Kanzlei Günther zu!

# ALTERNATIVE: Anordnung an den Veranstalter zur Herausgabe von Züchterdaten



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Entwurf aus der Kanzlei Günther, leicht abgeändert durch Sigrid Gies

2. Ich gebe Ihnen als Veranstalter auf, bei den beteiligten Hundevereinen und -verbänden unverzüglich eine vollständige übersichtlich angeordnete Liste anzufordern und mir anschließend zuzusenden über jeweils:

- a. das mögliche Vorkommen der in der Anlage genannten sichtbaren und/oder verdeckten Qualzuchtmerkmale bei den dort genannten Rassen oder Varietäten sowie Angaben zu Prävalenzen (wenn aus verpflichtenden Untersuchungen für alle Hunde vorhanden);
- b. alternativ bzw. gleichwertig zu Ziffer 2.a. für die jeweilige Rasse die – durch unter wissenschaftlichen Kautelen erhobenen Daten belegte – Glaubhaftmachung seitens des Zuchtvereins, dass bei der jeweiligen Rasse der entsprechende in der Anlage genannte zuchtbedingte Defekt nicht häufiger auftritt als im Durchschnitt einer gemischten Hundepopulation (dazu zählen keine freiwilligen Untersuchungen oder Züchterbefragungen);

...

# Vorgehen des VetAmtes im Vorfeld

## Kenntniserlangung :



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

- 11er-Pflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. d TierSchG: gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen. → Hat der Veranstalter eine Gewinnerzielungsabsicht?

„Dass der Verband die Rassehunde-Ausstellung nicht in Erfurt veranstaltet, schmerzt natürlich, denn **der Verband lebe von den Einnahmen der Ausstellung, sagt**“ Dirk Topel, Landesverbandsvorsitzender. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/rassehunde-ausstellung-104.html>

- Anmeldung internationaler Ausstellungen (erst) 4 Wochen vorher nach § 4 Abs. 1 Tollwutverordnung
- QUEN
- Homepage des VDH mit ausführlicher Liste <https://www.vdh.de/ausstellungen/>
- Internetrecherche für den eigenen Landkreis

# Vorgehen des VetAmtes im Vorfeld

## Prüfung des Veranstalter-Konzepts

- Schriftliche Aufforderung an den Veranstalter, sein Konzept zur Vermeidung der Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen zu erläutern.
- Gespräche mit schriftlichem Protokoll.
- Schriftwechsel (ggfs. mit Rechtsanwalt des Veranstalters).

Welche Rassen sind auf die Ausstellung eingeladen?

6 Monate Vorlauf!  
Hilfe von erfahrenen  
VetÄmtern (z.B. Erfurt),  
QUEN, Kanzlei



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Zumindest bei großen Ausstellungen:  
Vorab-Einreichung der TA-  
Bescheinigung an den Veranstalter und  
Vorab-Prüfung durch den Veranstalter?

Hat der Veranstalter eine  
angemessene Merkmal-Rasse-Liste  
und TA-Bescheinigungsformular?  
Sind die geforderten  
Untersuchungen angemessen? (Die  
Vorlagen des VDH sind unvollständig  
und teilweise irreführend.)

Informiert der Veranstalter  
die Aussteller vollständig  
und praktikabel über das  
Konzept? Sprachbarrieren?

# Vorgehen des VetAmts im Vorfeld

## Prüfung des Veranstalter-Konzepts



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

### Einlasskontrollen mit „VetCheck“:

- Lückenlos versus Stichproben? Je nach Rasse?
- Kontrollpersonal: Qualifikation, Objektivität, genügende Anzahl?
  - Personal agiert zu eigenständig? klare Anleitung/Schulung durch den Veranstalter/VetAmt nötig.
  - Personal lieber vom VetAmt?

Zusätzliche Veranstalter-Kontrollen am Ring, insb. wenn am Eingang nur Stichprobenkontrollen?

Ruhiger Ort für  
VetCheck?

Ruhiger Ort für  
VetAmt für  
eigene  
Untersuchung  
und Anhörung?

Sicherstellung, dass bei  
Ausschluss die  
Startnummer nicht mehr  
verwendet werden kann?

etc. pp.

# Vorgehen des VetAmts im Vorfeld

## Bei negativer Bewertung des Konzepts:



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
Tierschutz BW

Anschriften an den Veranstalter:

- Ergebnis der Konzeptprüfung: Mängelbeschreibung.
- Anhörung (§ 28 Abs. 1 LVwVfG) zu behördlichen Vorgaben für das Konzept unter Beifügung des Bescheids im Entwurf.
- Eindringliche Aufforderung an den Veranstalter im Rahmen seiner Mitwirkungslast (§ 26 Abs. 2 S. 1-2 LVwVfG) den Gegenbeweis durch züchterische Erkenntnisse (Folien 22 und 28-29) anzutreten.

6 Monate Vorlauf!  
Hilfe von erfahrenen  
VetÄmtern (z.B. Erfurt),  
QUEN, Kanzlei

→ Veranstalter verändert das Konzept zufriedenstellend.

→ Behörde und Veranstalter schließen Vereinbarung (so in VG Düsseldorf-Entscheidung).

→ Behörde erlässt Anordnung an den Veranstalter auf Grundlage von § 16a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 10 TierSchHuV. (so in Erfurt 2022 und 2023).

→ Veranstalter verlegt die Ausstellung in einen anderen Landkreis. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/rassehunde-ausstellung-104.html>

# Vorgehen des VetAmtes im Vorfeld

## Hilfe für den Austausch mit dem Veranstalter



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Die Veranstalter argumentieren oft sehr ähnlich  
(insb. innerhalb des VDH, z.B. Erfurt und VG Düsseldorf).

→ Argumente sind veröffentlicht, siehe:

[https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/aktuelles/Stellungnahme\\_Leitlinien\\_zur\\_Umsetzungen\\_der\\_TierSchHuV\\_.pdf](https://tierschutz.vdh.de/fileadmin/VDH/media/tierschutz/aktuelles/Stellungnahme_Leitlinien_zur_Umsetzungen_der_TierSchHuV_.pdf)

Für VetÄmter teils schwierig einzuordnen, sehr juristisch.

→ Hilfe im Gutachten der Kanzlei Günther, in Auftrag gegeben von der DJGT, siehe:

[https://djgt.de/wp-content/uploads/2025/02/25\\_02\\_20\\_Guenther\\_Gutachten\\_Ausstellungsverbot\\_10\\_TierSchHuV.pdf](https://djgt.de/wp-content/uploads/2025/02/25_02_20_Guenther_Gutachten_Ausstellungsverbot_10_TierSchHuV.pdf)

# Vorgehen des VetAmts am Tag der Ausstellung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Nach (alternativ):

- positiver Bewertung des Veranstalter-Konzepts
- Vereinbarung mit dem Veranstalter
- 16a-Anordnung an den Veranstalter
- kurisorischem Austausch
- gänzlicher Stille vor dem Sturm

Inaugenscheinnahme ausgestellter Hunde (z.B. im Rahmen der Begleitung von Eingangskontrollen des Veranstalters),

ggf. gezielte Ermittlungen bei Hunden im Verdachtsfall - Einschätzung durch amtstierärztliches und ggf. ergänzendes (fach-)tierärztliches Gutachten,



ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG sowie Sanktionen nach § 12 Abs. 2 TierSchHuV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b TierSchG)





Veranstalter legt beim VetAmt Konzept zur Vermeidung von Verstößen gegen § 10 TierSchHuV vor. Dann Abstimmung zwischen Veranstalter, VetAmt, Umweltministerium NRW, LANUV → Vereinbarung (KEINE Anordnung; Freiwilligkeit!):

- allgemeine TA-Bescheinigung bzgl. sichtbarer Merkmale ohne Rasseliste (konkrete Gefahr teilweise wohl (-), aber Veranstalter-Entscheidung)
- TA-Bescheinigung für bestimmte verdeckte Merkmale-Rasse-Kombinationen

Tag der Ausstellung:

VetAmt macht stichprobenweise Eingangskontrollen.

VetAmt erlässt Anordnung: Franz. Bulldogge wird ausgeschlossen wegen zu kurzer Rute (wie alle anderen 13 Franz. Bulldoggen auch).



- Entscheidungsgründe behandeln nur die Einzeltier-Kontrolle und -Ausschluss vor Ort wegen nachgewiesenem sichtbarem Merkmal
- Urteil klärt nicht, inwieweit VetAmt TA-Bescheinigung fordern kann.



Urteil berichtet davon, dass Kläger im Gerichtsverfahren vortrug:

Erfordernis der TA-Bescheinigung sei rechtswidrig, weil

- rechtswidrige Abwälzung des Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatzes auf die Aussteller.
- Verbot bestimmter Rassen ohne Einzeltierbezug.
- § 10 TierSchHuV = Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt und kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.



Gericht sagte hierzu dann aber nichts.

Grund: Hund wurde nicht anhand der TA-Bescheinigung, sondern in der Eingangskontrolle aufgrund der Untersuchung des VetAmtes ausgeschlossen.

# Vorgehen des VetAmts am Tag der Ausstellung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

## Herausforderungen

VetAmt-Stichproben-  
Kontrollen am Einlass: viele  
Hunde gleichzeitig, oft  
versteckt in Gitterwagen mit  
Decke drüber

VetAmt-Stichproben-Kontrollen während der Ausstellung (Streifzug):

- Bei großen Ausstellungen Kontrollen vor/während vieler Bewer-  
tungen an weit auseinanderliegenden Orten gleichzeitig nötig.
- Oft kurzfristige Änderungen der Orte durch den Veranstalter.  
→ Genug VetAmt-Personal mitbringen; vorher anleiten/schulen;  
Priorisierung?!

Evtl. Konflikte mit sehr aufgebrachten Ausstellern, Passanten, Veranstaltern  
→ Präsenz von Vollzugsbeamten/Polizisten je nach Charakter der  
Ausstellung? (Sicherheit des Kontrollpersonals, Abnahme der physischen  
Startnummer, Begleitung ausgeschlossener Aussteller zum Ausgang)





# Vorgehen des VetAmts am Tag der Ausstellung

## Hund erwischt, was nun?

1.) Aufforderung, dass Veranstalter den Hund ausschließt – Win win für alle.

2.) Wenn er das verweigert:

- Anordnung und Zwangsmaßnahmen ggü dem Veranstalter?!
- Ausschluss-Anordnung durch das VetAmt nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG
- ggfs. OWi-Ahndung, siehe unten.

Jedenfalls die Anordnung der sofortigen Vollziehung schriftlich.

→ Vorbereiten?



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**



Identität des Ausstellers klären, ggfs. unter Zuhilfenahme der Registrierdaten des Veranstalters (§ 16 Abs. 2 TierSchG)

Ggf.: Foto(s)/Stumm-Video(s) des Hundes

- mit Startnummer und Chipnummer auf Chiplesegerät.
- Beleg, dass der Hund ausgestellt wird.
- ggfs. Beleg des sichtbaren Qualzuchtmerkmals.

§ 16 Abs. 3 Nr. 1 TierSchG erlaubt keine Aufnahme von Personen.

Aber OWi-Recht! Bei Bedarf Polizei bitten für Personen-Aufnahmen. (ATAs, die Ermittlungs-person der StA sind, dürfen das ggfs. selbst)



# Vorgehen des VetAmts am Tag der Ausstellung



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

nach (alternativ):

- positiver Bewertung des Veranstalter-Konzepts
- Vereinbarung mit dem Veranstalter
- 16a-Anordnung an den Veranstalter
- kurisorischem Austausch
- gänzlicher Stille vor dem Sturm

Inaugenscheinnahme ausgestellter Hunde (z.B. im Rahmen der Begleitung von Eingangskontrollen des Veranstalters),

ggf. gezielte Ermittlungen bei Hunden im Verdachtsfall - Einschätzung durch amtstierärztliches und ggf. ergänzendes (fach-)tierärztliches Gutachten,

ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen (Anordnungen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG sowie Sanktionen nach § 12 Abs. 2 TierSchHuV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b TierSchG)



# Ahndung als OWi



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Verstoß gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV  
= OWi (§ 12 Abs. 2 TierSchHuV i.V.m.  
§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b TierSchG).

Aussteller: Ich stelle  
vorsätzlich oder fahrlässig  
einen Hund mit  
Qualzuchtmerkmal aus.

Veranstalter: Ich veranstalte  
vorsätzlich oder fahrlässig eine  
Ausstellung, wo ein Aussteller einen  
Hund mit Qualzuchtmerkmal ausstellt.

- Geldbuße pro Verstoß bis zu 5.000 Euro; ggfs. höher um wirtschaftlichen Vorteil zu übersteigen (§ 17 OWiG).
- Außerdem: Geldbuße gegen die juristische Person des Veranstalters, § 30 OWiG

Am Rande: Verstoß gegen die  
Vorfeld-Konzept-§ 16a-  
Anordnung  
≠ OWi (§ 16a Abs. 1 S. 1  
TierSchG ist in § 18 Abs. 1 Nr.  
20a TierSchG nicht genannt).

# Ahndung als OWi



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Nach (alternativ)

- positiver Bewertung des Veranstalter-Konzepts
- Vereinbarung mit dem Veranstalter
- 16a-Anordnung an den Veranstalter:

→ Fairer Weise nur die Merkmal-Rasse-Kombinationen ahnden, die schon in der Vorab-Liste stehen.

Nach (alternativ)

- kurSORISCHem Austausch mit dem Veranstalter
- gänzlicher Stille vor dem Sturm:

→ Alle Merkmal-Rasse-Kombinationen sind ahndbar.

# Ahndung als OWi



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

Verstoß muss nachgewiesen sein: „kein vernünftiger Zweifel“.

- Es muss sicher sein, dass der Hund mindestens ein Qualzuchtmerkmal hat; konkrete Gefahr reicht nicht!
- VetAmt erstellt Merkmal-Rasse-Liste, wo Qualzucht nachgewiesen ist bzw. am Einzeltier nachgewiesen werden kann.



# Ahndung als OWi

Ermittlung und Nachweis des Qualzuchtmerkmals am individuellen Hund für OWi-Ahndung

- auf der Ausstellung vollständig → Super.
- im Nachgang:

VetAmt kann zur Abwendung zukünftiger Gefahren ermitteln (Hund wird evtl. wieder ausgestellt; unter Verstoß gegen § 11b TierSchG zur Vermehrung herangezogen; etc.):

- Hund untersuchen und Verhaltensbeobachtungen anstellen (§ 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 TierSchG)
- Aber Problem: Zugang zur Wohnung (§ 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) und S. 4 TierSchG)



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**

OWi-Verfolgungsbehörde (§ 46 Abs. 2 OWiG) oder Polizei (§ 53 OWiG) ermitteln nach OWiG/StPO:

- Durchsuchung, Beschlagnahme und Untersuchung des Hundes.

Welche Behörde ist Verfolgungsbehörde von TierSchHuV-Ordnungswidrigkeiten?

- Je nach Bundesland.
- Bsp. BW: Bußgeldstelle im Landratsamt bzw. im Ordnungsamt des Stadtkreises

- Aufwändig, kostspielig, unschön für Hund und Mensch.
- Evtl. lässt der Halter den Hund freiwillig selbst untersuchen und bringt der Verfolgungsbehörde eine TA-Bescheinigung.



Vorsatz nicht nötig, Fahrlässigkeit reicht!

Vorsichtige(!) Anhaltspunkte bzgl. Vorsatz und Fahrlässigkeit:

- Beim vom Veranstalter informierten Aussteller liegt Vorsatz nahe; jedenfalls Fahrlässigkeit. (Evtl. Ausnahme, wenn der Hund in der Einlasskontrolle kontrolliert und unbeanstandet durchkam)
- Beim Veranstalter liegt Fahrlässigkeit nahe, wenn Hund mit Merkmal unbeanstandet durch die Einlasskontrolle kommt.
- Bei lückenloser Einlasskontrolle liegt Fahrlässigkeit des Veranstalters nahe, wenn trotzdem Hunde mit Merkmal auf der Ausstellung sind.
- Beim Veranstalter, der sich weigert, einen vom VetAmt erwischten Hund auszuschließen, kommt Vorsatz in Betracht.



Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

Folie 46

Fortbildung Qualzucht 2.12.2025



Stabsstelle  
der Landesbeauftragten für  
**Tierschutz BW**



**Baden-Württemberg**  
Ministerium für Ernährung,  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz